

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE)

Mitwirkung des Bürgermeisters beim Abwahlverfahren nach § 28 Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Nach § 28 Abs. 6 ThürKO bedarf es zur Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters eines Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats. Zwischen Antragstellung und Beratung sowie der Beschlussfassung müssen mindestens 14 Tage liegen.

Nach § 35 ThürKO beruft der Bürgermeister den Gemeinderat zu den Sitzungen ein und setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest.

An der Beratung und Abstimmung des Antrags zur Einleitung des Abwahlverfahrens darf der Bürgermeister nach § 38 ThürKO nicht teilnehmen. Im Verhinderungs- bzw. Abwesenheitsfall vertritt der oder ein Beigeordneter den Bürgermeister. Dies gilt auch für die Sitzungsleitung, soweit der Gemeinderat von der Option der Wahl eines Gemeinderatsvorsitzenden keinen Gebrauch gemacht hat. Dabei ist zu beachten, dass der hauptamtliche Beigeordnete nicht Mitglied des Gemeinderats ist. Die Gemeinden unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang gelten die Vertretungsregelungen bei Verhinderung bzw. Abwesenheit des Bürgermeisters auch für das Verfahren zur Einleitung des Abwahlverfahrens, die Abstimmung eingeschlossen und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Hat der Bürgermeister für den dargestellten Fall die Ermächtigung über eine Weisung Einfluss auf das Abstimmungsverhalten seines Abwesenheits-/Verhinderungsvertreters zu nehmen und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Dittes